Merkblatt für die Mittelvergabe des Ausländerbeirats zur Förderung von Migrantenselbstorganisationen und -vereinen

Vorbemerkungen:

Der Ausländerbeirat entscheidet über die Vergabe der ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Die Förderung umfasst:

- Die **institutionelle Förderung** von in Wiesbaden eingetragenen Migrantenvereinen, die in sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereichen sowie im Bereich der Bildung aktiv sind.
- Die **maßnahmenbezogene Förderung von Projekten**, die der Förderung von Integration und gesellschaftlichem Zusammenhalt dienen.

Da die Anforderungen an die Vereine hoch sind, können nur Anträge berücksichtigt werden, die sowohl den formellen als auch den inhaltlichen Kriterien des Vergabeverfahrens entsprechen. Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates prüft die Anträge auf formelle Richtigkeit.

Die Vergabeentscheidung des Ausländerbeirats basiert auf entscheidungsrelevanten Unterlagen. Die Umsetzung der Beschlüsse über die Mittelvergabe erfolgt durch die Verwaltung.

Regelungen

1. ### Zuständigkeit
   Der Ausländerbeirat entscheidet unter Beachtung der städtischen Förderrichtlinien über die Vergabe der ihm zur Verfügung gestellten Fördermittel.

2. ### Förderumfang
   Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel wird jährlich von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

   Die Förderung umfasst die institutionelle Förderung von in Wiesbaden eingetragenen Migrantenvereinen sowie die Projektförderung für Maßnahmen, die das Ziel der Integrationsförderung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts verfolgen.

3. ### Institutionelle Förderung
   Die institutionelle Förderung erfolgt in gleicher Höhe für alle förderfähigen Vereine.
   Die Förderhöhe wird jeweils am Ende des Vorjahres bzw. zu Beginn des Kalenderjahres durch den Ausländerbeirat festgelegt.

   - Vereine, die eigene Vereinsräume unterhalten und hierfür Miete zahlen, können eine höhere institutionelle Förderung erhalten.
   - Bei dem Erstantrag muss sich der Verein in der Finanzmittelkommission persönlich vorstellen.
   - Ein Migrantenverein kann nur institutionell gefördert werden, wenn seine Satzung die Offenheit des Vereins für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wiesbaden garantiert und wenn die Satzungsziele der Werteordnung des Grundgesetzes nicht widersprechen.
   - Anträge müssen spätestens 14 Tage vor einer Sitzung der Finanzmittelkommission eingereicht werden, damit die Geschäftsstelle ausreichend Zeit zur Prüfung hat.

Merkblatt für die Mittelvergabe des Ausländerbeirats zur Förderung von Migrantenselbstorganisationen und -vereinen

4. **Projektförderung**
   - Gefördert werden ausschließlich Projekte mit dem Ziel der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
   - Die Zielsetzung muss im Projektantrag nachvollziehbar dargelegt werden.
   - Projekte können bis zu einer Höhe von 2.500 Euro gefördert werden.
   - Projektanträge sind sowohl schriftlich einzureichen als auch mündlich in einer Sitzung der Finanzmittelkommission durch den Antragsteller zu präsentieren.
     Die Geschäftsstelle lädt hierzu ein.
   - Maßnahmenbezogene Förderungen von Projekten können nur vor Beginn der geförderten Maßnahme/des Projekts gewährt werden; bereits begonnene Projekte können nicht mehr gefördert werden.
   - Anträge müssen 14 Tage vor einer Finanzmittelkommission eingereicht werden, damit die Geschäftsstelle ausreichend Zeit zur Prüfung hat.
   - Die Entscheidung über die Förderung erfolgt ohne Anwesenheit der Antragsteller.

5. **Eigenprojekte des Ausländerbeirates**
   Der Ausländerbeirat ist berechtigt, eigene Projekte zu initiieren und diese aus den Fördermitteln zu finanzieren.

6. **Förderdauer**
   Die Förderdauer ist auf den jeweiligen Antragszeitraum im Kalenderjahr beschränkt. Förderungen müssen jährlich neu beantragt werden.

7. **Folgeanträge**
   Folgeanträge können erst nach Vorlage der eingereichten Verwendungsnachweise und bestätigten ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel eingereicht werden.

8. **Nachweispflicht gegenüber der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats**
   Der Nachweis der Verwendung maßnahmenbezogener Zuschüsse ist binnen **sechs Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks** zu erbringen.

   Der Nachweis der Verwendung institutioneller Zuschüsse ist **bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres** zu erbringen.